



DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -

- Versand per Mail -

THÜR. LANDTAG POST
01.11.2022 07:35

26617/2022

Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen:
Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/6292 -

28. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen des DGB Hessen-Thüringen bedanke ich mich für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf.

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst auf die Beamt*innen. „Besoldung folgt Tarif“, also die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der tariflichen vereinbarten Tarifierhöhung auf die Beamt*innen ist das Grundprinzip der Besoldungspolitik der DGB-Gewerkschaften. Daran halten wir auch in der Zukunft fest. Die erheblichen Probleme bei der Herstellung einer verfassungsgemäßen Besoldung, die im Besoldungsrecht des Bundes und aller Länder seit der Föderalisierung im Jahr 2006 entstanden sind, zeigt, dass der Gesetzgeber schlecht beraten ist, das Prinzip „Besoldung folgt Tarif“ in Frage zu stellen.

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Daneben und unabhängig davon ist dem Anspruch der Bediensteten auf die verfassungskonforme Ausgestaltung der Besoldung zu erfüllen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher ein Schritt in die richtige Richtung, aber unstrittig nicht hinreichend für das Jahr 2023.

Zwingend notwendig ist die gesetzliche Umsetzung der Energiepauschale für die Versorgungsempfänger*innen des Landes Thüringen und der Thüringer Kommunen in Höhe von 300 Euro. Die Energiepauschale erhalten nicht nur die Rentner*innen, sondern auch die Versorgungsempfänger*innen des Bundes und aller anderer Länder, mit Ausnahme von Sachsen, sodass schon aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Gewährung der Energiepauschale für Versorgungsempfänger*innen auch in Thüringen unabweisbar ist.

I. Zu Artikel 1 – Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2022

Der DGB begrüßt die im Entwurf des Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes für das Jahr 2022 vorgesehene Übertragung des Ergebnisses der Tarifrunde der

Länder vom 29. November 2021 in Form der linearen Anhebung der Besoldung und Versorgung um 2,8 Prozent zum 01.12.2022.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch die Erhöhung der tariflichen Ausbildungsentgelte um 50 Euro zum 01.12.2022 übertragen wird. Das ändert jedoch nichts am zu niedrigen Niveau der Anwärter*innenbezüge in Thüringen. Die Besoldung ist weder besonders attraktiv noch angesichts der allgemeinen Teuerung ausreichend.

Thüringen liegt im Vergleich mit dem Bund und den anderen Bundesländern – jedenfalls ohne Berücksichtigung der eher undurchsichtigen Gewährung von Sonderzuschlägen – zurück.¹ Das ist angesichts des Wettbewerbs um Fachkräfte, hier vor allem bei Polizei- und Justizvollzugsbeamt*innen sowie Lehramtsanwärter*innen problematisch. Neben der Anhebung der Anwärter*innenbezüge schlagen wir die Gewährung einer Wohnzulage in Höhe von 300 € vor.

Wir begrüßen auch die Anpassung der in § 2 Abs. 4 genannten Bezüge.

Nach § 1 Abs. 2 nehmen für nach der Besoldungsordnung A besoldete Beamt*innen neben den Familienzuschlägen jedoch nur die allgemeine Stellenzulage und die Amtszulagen an der Anpassung teil. Nicht berücksichtigt werden auch Zulagen, die sehr vielen vor allem niedrig besoldeten Bediensteten zukommen, wie die *Zulage für Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Steuerfahndungsdienstes* sowie die *Zulage für Beamte der Feuerwehr*. Das wird kritisiert.

Auch die Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 5 – *Zulage für Beamte bei Psychiatrischen Krankenanstalten* ist vor der Erhöhung ausgenommen. Das entspricht nicht dem Tarifergebnis, das deutliche Erhöhungen der Zulagen für Beschäftigte im Gesundheitsdienst enthält. Im Zuge der inhaltsgleichen Übertragung sollte auch die *Zulage für Notfallsanitär* nach § 47a ThürBesG angehoben werden.

Ich möchte außerdem unsere Forderung aus der Stellungnahme zum Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie bekräftigen. **Die als Corona-Prämie bezeichnete Einmalzahlung ist auch auf die Versorgungsempfänger*innen zu übertragen!** Dies kann beispielsweise durch eine Einmalzahlung in Höhe von 71,75 vom Hundert der tariflichen Corona-Prämie erfolgen.

Die Versorgung wurde letztmalig im Januar 2021 angepasst. Von dem rückwirkenden Inkrafttreten des *Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts* zum 01.01.2020 haben die Versorgungsempfänger*innen in der Regel nicht profitiert.

Seit dem Ende der Tariffaufzeit im Oktober 2021 haben die Versorgungsempfänger*innen 14 Nullmonate zu verzeichnen. Da sie die Kompensation in Form der „Corona-Prämie“ nicht

¹ Vgl. DGB Bundesvorstand, Anwärter-Bezügereport, <https://www.dgb.de/themen/++co++9bfeb92a-6206-11ea-a8b3-52540088cada>

erhalten haben, sind die Versorgungsempfänger*innen seit 2021 mit einem massiven Real-einkommensverlust konfrontiert.

II. Zu Artikel 3 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Zu Nr. 5

Durch die Änderung wird der Empfängerkreis des Kleidergeldes um die Beamt*innen des Steuerfahndungsdienstes erweitert. Im Bereich der Polizei wird zwischen hier zwischen Schutz- und Kriminalpolizei unterschieden. Das Kleidergeld wird mit einer verstärkten Abnutzung privater Kleidung begründet. Dass Erwerb und Pflege einer angemessenen Kleidung für dienstliche Nutzung zusätzliche Kosten verursachen, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. Daher ist aus unserer Sicht die Unterscheidung zwischen Kriminal- und Schutzpolizei nicht nachvollziehbar, sofern beide Gruppen Zivilkleidung tragen. Kolleg*innen von zivilen Einsatzgruppen der Schutzpolizei werden klar benachteiligt. Die Gruppe der Steuerfahnder*innen in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen, ist richtig. Die Einführung des Kleidergeldes für die Zivilen Einsatzgruppen der Thüringer Polizei ist aber ebenfalls geboten.

Zu Nr. 10

Ausweislich Anlage 5 ist weiterhin vorgesehen, dass die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 7 mit der Erfahrungsstufe 10, in den Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 10 mit der Erfahrungsstufe 11 endet. Damit erreichen Beamt*innen des mittleren Dienstes regelmäßig mit ca. 52 Jahren die für sie höchste Erfahrungsstufe und können dann nicht mehr aufsteigen. Auch da immer noch Beamt*innen des mittleren Dienstes im ersten Beförderungsjahr in Pension gehen und keine Regelbeförderung erfolgt, sollte die Einführung der Erfahrungsstufe 12 bei A 8, A 9 und A 10 bzw. der Stufen 11 und 12 für A 7 erwogen werden.

III. Fazit

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt, dass das gewerkschaftliche Leitprinzip „Besoldung folgt Tarif“ mit Artikel 1 weitgehend umgesetzt wird.

Nachbesserungsbedarf besteht insbesondere bei der Übertragung der sogenannten Corona-Prämie auf die Versorgungsempfänger*innen des Landes Thüringen und der Kommunen. Zusätzlich ist die Energiepauschale für die Versorgungsempfänger*innen umzusetzen. Außerdem sollten alle Besoldungsbestandteile bei der linearen Anpassung berücksichtigt werden.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu, wünschen uns aber, dass unsere Anregungen in der bereits absehbaren folgenden Änderung des Besoldungsgesetzes aufgegriffen werden.

Für Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen